

## Satzung des SV Dissenchen 04

### § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

( 1 ) Der am 27.02.1904 gegründete Verein führt den Namen SV Dissenchen 04 und seinen Sitz in Dissenchen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

( 2 ) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

( 1 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in nachstehenden Sportarten:

Fußball, Volleyball, Faustball, Gymnastik, Billard, Tischtennis, Reiten.

( 2 ) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

( 3 ) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

( 4 ) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

( 5 ) .

( 6 ) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

( 7 ) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

( 8 ) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### § 3

Gliederung

( 1 ) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie sind zur Bildung einer Abteilungsleitung verpflichtet. Die Leitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

( 2 )Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige/unselbstständige Abteilung gegründet werden.

( 3 ) Jede Abteilung ist verpflichtet, dem Vorstand einen jährlichen Finanzplan zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 4

##### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
  - a)ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - c) auswärtigen Mitgliedern
  - d) fördernde Mitgliedern
  - e) Ehrenmitglieder
- 2.den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### § 5

##### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

( 1 ) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

( 2 ) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Leitung der Abteilungen und bei Bedarf der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

( 3 ) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a)Austritt
- b)Ausschluss
- c)Tod

Der Austritt ist dem Vorstand und der Abteilungsleitung schriftlich zu erklären.

( 4 ) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a)wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b)wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrags trotz Mahnung,
- c)wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d)wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

( 5 ) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

( 6 ) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 6

### Rechte und Pflichten

( 1 ) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

( 2 ) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

( 3 ) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## § 6a

### Beiträge

( 1 ) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

( 2 ) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

( 3 ) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7

### Maßregelung

( 1 ) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregeln verhängt werden:

a) Verweis

b) Verbot der Teilnahme am Sport und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen einschließlich Aufenthalt auf den Sportanlagen.

c) Ausschluss

d) Geldstrafe

Über die verhängten Maßregelungen hinaus hat das gemäßregelte Mitglied die gesamten, dem Verein aufgrund seines vorwerfbaren Verhalten, Kosten zu tragen.

( 2 ) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem Betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## § 8

### Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsleitungen
- d) die Revisionskommission
- e) der Beschwerdeausschuss.

## § 9

### Mitgliederversammlung

( 1 ) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Revisionskommission
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Genehmigung der Beitragsordnung
- f) Genehmigung des Finanzplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs.2
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 5
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- m) Auflösung des Vereins

( 2 ) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

( 3 ) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt.

( 4 ) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang des Vorstandes in den Schaukästen des Vereins auf dem Sportplatz und im Ortsteil Dissenchen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung, ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

( 5 ) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird. Die Satzungsänderung wird zukünftig mit Datum versehen.

( 6 ) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 4 .1
- b) vom Vorstand

( 7 ) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

( 8 ) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

( 9 ) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## § 10

### Stimmrecht und Wählbarkeit

- ( 1 ) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- ( 2 ) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- ( 3 ) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- ( 4 ) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliedsversammlung als Gäste teilnehmen.

## § 11

### Der Vorstand

( 1 ) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Hauptkassierer
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Jugendwart

( 2 ) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

( 3 ) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. der Präsident
- 2. der Vizepräsident
- 3. der Hauptkassierer

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

( 4 ) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

( 5 ) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt.

## § 12

### Ehrenmitglieder

( 1 ) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

( 2 ) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## § 13

### Revisionskommission

( 4 Mitglieder + Vorsitzender )

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine Revisionskommission, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Mindestens zwei Mitglieder der Revisionskommission haben die Kasse des Vereins einschließlich die Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers und des übrigen Vorstandes.

## § 14

### Auflösung

( 1 ) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

( 2 ) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.05.1990 von der Mitgliederversammlung des Vereins SV Dissenchen 04 beschlossen worden;  
geändert durch Beschluss in den Mitgliederversammlungen vom 17.11.1995, 13.02.2009 und 14.03.2012